

# Hinweise zu Attesten

## Für Klausuren/mündliche Prüfungen:

Ein Rücktritt von Prüfungen ist bei Erkrankung durch Einreichen eines Attestes auch nach der offiziellen Rücktrittsfrist noch möglich.

Das Attest muss spätestens drei Werktage nach der Prüfung im Prüfungsamt eingehen.

Diese Frist muss auch beim Verschicken durch die Post eingeplant werden. **Es zählt nicht das Datum des Poststempels.**

Atteste können während der Sprechzeiten vorgelegt werden, dann wird der Rücktritt umgehend im Computer verbucht und Sie erhalten das Original-Attest für Ihre Unterlagen wieder zurück.

Außerhalb der Sprechzeiten kann das Attest in den Briefkasten im SG-Gebäude (direkt unter dem Aufrufsystem des Prüfungsamtes) oder in den Nachtbriefkasten vorm LG-Gebäude eingeworfen werden.

Bitte versehen Sie Ihr Attest mit Matrikel-Nummer und Studiengang und führen die betreffende(n) Prüfung(en) auf.

Um die Frist zu wahren kann das Attest vorab per Fax (0203/379-4378) oder als Emailanhang dem Prüfungsamt übermittelt werden. Das Original-Attest muss dann möglichst zeitnah dem zuständigen Sachbearbeiter vorgelegt werden.

Erst nach Vorlage des Original-Attestes wird der Rücktritt verbucht.

Das Attest muss die korrekte Form wahren:

Ein Attest kann anerkannt werden, wenn entweder die **Prüfungsunfähigkeit** bescheinigt wird oder der Arzt **eine Diagnose** stellt, anhand derer die Prüfungsunfähigkeit vom Prüfungsausschuss festgestellt werden kann.

**Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung wird nicht anerkannt.**

Das Attest muss die Unterschrift des Arztes und den Stempel der Praxis enthalten.

Die genaue Dauer der Prüfungsunfähigkeit/Krankheit muss erkennbar sein.

## **Für Bachelor-/Master-/Diplom-Arbeiten:**

Die Bearbeitungszeit für Abschlussarbeiten kann bei einer Erkrankung verlängert werden.

Das Attest muss umgehend dem Prüfungsamt vorgelegt werden, spätestens jedoch vor Ablauf der regulären Bearbeitungsfrist.

Atteste für Abschlussarbeiten müssen mit dem Zusatz „**nicht in der Lage an der Abschlussarbeit zu arbeiten**“ versehen sein. Ein Vermerk über die Prüfungsunfähigkeit reicht nicht aus.

Das Attest muss den genauen Zeitraum der Erkrankung enthalten, der Vermerk „voraussichtlich“ kann nicht akzeptiert werden.

Es muss ein abgeschlossener Zeitraum sein  
(Bsp. ...vom 20.01. bis einschließlich 28.01....)

Die genaue Anzahl der Tage wird dann an den ursprünglichen Abgabetermin angehängt, der Studierende erhält vom Sachbearbeiter ein Schreiben über den neuen Abgabetermin.

Duisburg, 04.02.2010